

641 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Stärkegesetz geändert wird

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die 7. Zolltarifgesetznovelle sieht unter anderem auch Änderungen des Zolltarifes vor. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, den Wortlaut des § 1 Abs. 2 lit b und d sowie des § 1 Abs. 3 des Stärkegesetzes der neuen Fassung des Zolltarifgesetzes anzupassen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Stärkegesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1971

B e d n a r
Berichterstatte

S e i d l
Obmann